



Verordnung über das freiwillige 10. Schuljahr

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck	2
2.	Definition des freiwilligen 10. Schuljahres	2
3.	Ablauf	2
3.1	Bedingungen	2
3.2	Gesuch	3
4.	Entscheid Gesuch	3
5.	Berichterstattung während des Schulbesuches	3
6.	Bericht nach Beendigung des freiwilligen 10. Schuljahres	3
7.	Rückzahlung von Schulgeldern	3
8.	Inkrafttreten	3



Sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Ziel und Zweck

Mit dem Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres wird den Schülern folgende Möglichkeiten geboten:

- Schaffen besserer Voraussetzungen, um eine Berufslehre oder eine weiterführende Schule besuchen zu können, wenn dies auf dem regulären Weg nicht möglich ist oder war.

Von den Schülern, die das freiwillige 10. Schuljahr besuchen, wird die Bereitschaft erwartet, für den Schulerfolg und das eigene Fortkommen eine erhöhte Verantwortung zu übernehmen und entsprechende Leistungen zu erbringen.

2. Definition des freiwilligen 10. Schuljahres

Der Abschluss der Oberstufe der Volksschule (inkl. Wiederholungsjahr) gilt nicht als freiwilliges 10. Schuljahr. Die Kosten werden in jedem Fall von der Einwohnergemeinde Walterswil getragen.

Gemäss Art. 21 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VSG; BGS 413.11) können die Gemeinden ein freiwilliges zehntes Schuljahr einführen. Die Städte Solothurn und Olten bieten solche freiwilligen 10. Schuljahre an. Diese werden, wie der übrige Volksschulunterricht, vom Kanton Solothurn subventioniert. Die Erhebung eines Schulgeldes an die Eltern ist nicht zulässig. Die Kostenübernahme ist an den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers in Walterswil gebunden. Es wird ausdrücklich nur ein 10. Schuljahr im genannten Sinne bewilligt.

Wird das freiwillige 10. Schuljahr an einer im Rahmen des Regionale Schulabkommen subventionierten Schule besucht, werden die Kosten von der Einwohnergemeinde im Rahmen des zur Zeit gültigen Subventionssatzes getragen. Die Kostenübernahme ist an den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers in Walterswil gebunden. Es wird ausdrücklich nur ein 10. Schuljahr im genannten Sinne bewilligt.

Bei allen anderen, oben nicht genannten Fällen, ist die Gemeinde Walterswil frei bezüglich finanzieller Unterstützung von freiwilligen 10. Schuljahren. Der Gemeinderat prüft die Höhe der finanziellen Beteiligung im Rahmen von 50 % der Schulkosten. Der Unterricht an privaten Institutionen wird von der Einwohnergemeinde Walterswil finanziell nicht unterstützt.

3. Ablauf

3.1 Bedingungen

- Das disziplinarische Verhalten des Schülers und die allgemeine Arbeitshaltung darf zu keinen Beanstandungen Anlass geben.
- Die Suche nach einer geeigneten weiterführenden Ausbildung oder einer Berufslehre muss rechtzeitig und ernsthaft sowie unter Beizug geeigneter Beratungsstellen erfolgt sein.



- Die Lehrperson gibt eine schriftliche Empfehlung zum Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres ab. Sie nimmt zum disziplinarische Verhalten, der Lern- und Arbeitshaltung sowie der Motivation des Schülers Stellung.

3.2 Gesuch

Schüler mit Wohnort Walterswil, welche ein freiwilliges 10. Schuljahr besuchen wollen, reichen ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat Walterswil ein. Das Gesuch muss vom Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Bei erfolgloser Lehrstellensuche:
 - Datierte Kopien der Bewerbungen sowie der entsprechenden Absagen
 - Nachweis über den Besuch einer Berufsberatung
 - Schriftliche Empfehlung der Lehrperson (siehe Punkt 3.1)
- b) Bei Nichtbestehen der Zulassungsprüfung oder Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen zu einer weiterführenden Schule:
 - Nachweis der Prüfungsanmeldung an der weiterführenden Schule
 - Ergebnis der nicht bestandenenen Prüfung
 - Schriftliche Empfehlung der Lehrperson (siehe Punkt 3.1)

Der Gemeinderat Walterswil kann bei der weiterführenden Schule eine Bestätigung einfordern, dass das 10. Schuljahr für den Besuch dieser Schule eine notwendige Voraussetzung ist und dass der Schüler gute Aussichten hat die weiterführende Schule erfolgreich zu bestehen.

4. Entscheid Gesuch

Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Bildung und Kultur, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

5. Berichterstattung während des Schulbesuches

Der Schüler orientiert den Gemeinderat unaufgefordert über die Leistungen (Kopie der Zwischenzeugnisse) während des Besuches des freiwilligen 10. Schuljahres.

6. Bericht nach Beendigung des freiwilligen 10. Schuljahres

Der Schüler wird gebeten nach Abschluss des freiwilligen 10. Schuljahres den Gemeinderat über folgende Punkte zu berichten:

- Hat der Schüler die für den Besuch des 10. Schuljahres angestrebten Ziele erreicht?
- Wenn nein: Welches sind die Gründe nach Ansicht der Schule?

7. Rückzahlung von Schulgeldern

Schulgelder für Schüler welche das 10. Schuljahr aus persönlichen Gründen nicht beenden oder von der Schule gewiesen werden, werden anteilmässig an die Erziehungsberechtigten verrechnet.



Einwohnergemeinde
Walterswil SO

8. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Mai 2006 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Walterswil beschlossen am 25. April 2006.

Gemeindepräsidentin
Yvonne von Arx

Gemeindeschreiberin
Cornelia Hunziker